

Ressortbeschreibung Allgemeines

Herzlich willkommen im Kirchenvorstand!

Die evangelisch-reformierte Kirche ist in Anlehnung an die Strukturierung politischer Gemeinden organisiert:

- Die Kirchgemeindeversammlung entspricht der Gemeindeversammlung, der Kirchenvorstand dem Gemeinderat.
- Der Kirchenvorstand ist die Exekutive der Kirchgemeinde. Pfarrerinnen und Pfarrer gehören dem Kirchenvorstand von Amtes wegen an. Die übrigen Mitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Der Kirchenvorstand wird durch eine Inpflichtnahme ins Amt eingesetzt.
- Die Aufgaben und Kompetenzen des Kirchenvorstandes werden durch die Kirchenverfassung und das Organisationsgesetz der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Luzern sowie durch die Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde M-A-U geregelt. Das Gemeindegesetz des Kantons Luzern gilt subsidiär.

Der Kirchenvorstand ist das leitende, verwaltende und vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er trägt als Kollegialbehörde die Verantwortung für die Qualität des kirchlichen Lebens und für die demokratische Führung der Kirchgemeinde.

Der Kirchenvorstand erfüllt alle Aufgaben, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden:

- Förderung des Gemeindelebens
- Organisatorische und personelle Führung der Kirchgemeinde
- Finanzielle Führung der Kirchgemeinde
- Festlegung des Controllingsystems der Kirchgemeinde
- Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
- Erlass von Verordnungen

Der Kirchenvorstand gliedert sich in die Ressorts Präsidium, Finanzen, Liegenschaften und Betrieb, Personal, Sozialdiakonie, Kommunikation und Kirchliche Anlässe.

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Finanzverwalter oder der Finanzverwalterin und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl Mitglieder des Kirchenvorstandes wird durch einen Beschluss der Kirchgemeindeversammlung festgelegt. Eingeschlossen sind die Pfarrpersonen, die dem Kirchenvorstand von Amtes wegen angehören. Die sozialdiakonischen Mitarbeitenden arbeiten beratend und antragsberechtigt im Kirchenvorstand mit.

Dies sind die Aufgaben eines Mitglieds des Kirchenvorstandes:

1. Die Erfüllung der Aufgaben des eigenen Ressorts
2. Mitwirkung bei den weiteren Aufgaben des Kirchenvorstandes:
 - Die Teilnahme an den Sitzungen des Kirchenvorstandes
 - Die Teilnahme an der jährlichen Retraite
 - Teilnahme an den Frühlings- und Herbstversammlungen der Kirchgemeinde
 - Fünf bis sieben Kirchendienste (Präsenz im Gottesdienst) pro Jahr
 - Mitwirken am jährlichen Dankes Anlass der Freiwilligen

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes erhalten eine Sitzungsentschädigung.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes sind bezüglich der behandelten Geschäfte zur Verschwiegenheit verpflichtet.